

An die
Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien
per E-Mail: begutachtung@fma.gv.at

RECHTSABTEILUNG

Unser Z.: Mag. BA Gregor Hauk
Akt.Nr.: 020/2018/0022

DW: 7313

Wien, 15.05.2018

Betrifft: GZ. FMA-LE0001.210/0006-INT/2018
Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen zur Erhebung granularer Kreditdaten (Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 - GKE-V 2018); Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Rücksprache mit den hausinternen Fachabteilungen erlauben wir uns zum o.g. Verordnungsentwurf Folgendes anzumerken:

zu § 2 Abs. 1 GKE-V 2018:

In dieser Bestimmung, die den Umfang der Meldeverpflichtung beschreibt, sollte auch auf § 75 Abs. 2 BWG Bezug genommen werden, da die Erhebung der Stammdaten in § 4 GKE-V 2018 auf dieser BWG-Bestimmung beruht.

Die Bestimmung sollte daher lauten: „Meldepflichtige Institute haben unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 und 2 BWG die Meldung granularer Kreditdaten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und die Meldungen von Stammdaten gemäß § 4 an die Oesterreichische Nationalbank zu erstatten.“

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank
RECHTSABTEILUNG



Dr. Czepa



Mag. Hauk, BA